

# Merk- / Informationsblatt Keuchhusten (Pertussis)

Stand: Januar 2018



LANDKREIS  
GÖPPINGEN

## **Was ist ein Keuchhusten (Pertussis)?**

Keuchhusten ist eine sehr ansteckende Infektion der Atemwege, die durch Bakterien verursacht wird. Im Gegensatz zu vielen anderen Erkrankungen garantieren bei Keuchhusten weder eine Impfung noch eine durchgemachte Erkrankung eine lebenslange Immunität.

## **Wie wird Keuchhusten übertragen und wie lange ist man ansteckend?**

Die Übertragung der Erreger erfolgt über Tröpfcheninfektion (Husten, Niesen, Sprechen) durch erkrankte oder besiedelte gesunde Personen. Die Ansteckungsfähigkeit beginnt kurz vor Auftreten der ersten Krankheitszeichen und hält bis drei Wochen nach Beginn der Hustenattacken an. Erfolgt eine regelrechte Antibiotikabehandlung, so kann davon ausgegangen werden, dass nach 5 Tagen keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Die Zeit von der Ansteckung bis zum Ausbruch der Erkrankung beträgt 7-20 Tage.

## **Was sind die typischen Symptome?**

Nach 1-2 Wochen mit unspezifischen Erkältungszeichen folgt eine 4-6 Wochen andauernde Erkrankungsphase mit oft heftigen, krampfartigen Hustenattacken, teilweise keuchendem Lufteinziehen und Erbrechen, selten Fieber. In den folgenden 6-10 Wochen lassen die Hustenattacken allmählich nach. Bei Neugeborenen und Säuglingen kann es zu lebensgefährlichen Atemstillständen kommen.

## **Wie kann man sich schützen?**

Eine Schutzimpfung mit 4 Teilimpfungen wird im Säuglingsalter empfohlen, Auffrischimpfungen mit 5-6 Jahren sowie im Jugendalter. Die Impfung ist nur in Kombination mit Tetanus und Diphtherie verfügbar. Auch für Erwachsene wird zusammen mit der nächsten fälligen Tetanus- und Diphtherieimpfung eine Keuchhustenimpfung empfohlen. Für enge Kontaktpersonen ohne Impfschutz oder wenn sich in deren Umgebung ungeimpfte Säuglinge befinden, wird nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt ggf. eine Antibiotikaphylaxe empfohlen. Schwangere Kontaktpersonen ohne ausreichende Immunität sollen Kontakt mit ihrem behandelnden Arzt aufnehmen

## **Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung in Gemeinschaftseinrichtungen:**

Generell ist auf eine gründliche Händehygiene zu achten. Es besteht ein Tätigkeits- bzw. Besuchsverbot in Gemeinschaftseinrichtungen für Erkrankte und Personen mit krankheitsverdächtigen Symptomen (§ 34 IfSG). Eine **Wiederezulassung** zu Gemeinschaftseinrichtungen kann frühestens fünf Tage nach Beginn einer effektiven Antibiotikatherapie erfolgen. Ein schriftliches ärztliches Attest ist nicht erforderlich. Ohne antimikrobielle Behandlung ist eine Wiederezulassung frühestens drei Wochen nach Auftreten der Hustenattacken möglich. Für gesunde Kontaktpersonen (z. B. Geschwisterkinder) besteht kein Besuchsverbot.

## **Das müssen Sie beachten:**

Erkrankte Mitarbeiter bzw. die Erziehungsberechtigten betroffener Kinder müssen eine Erkrankung oder den Krankheitsverdacht der Gemeinschaftseinrichtung unverzüglich mitteilen. Die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung muss das Gesundheitsamt personenbezogen benachrichtigen.

Über einen Aushang werden die Eltern (ohne Personenbezug) informiert, damit gefährdete Personen (z. B. ungeschützte Schwangere, immungeschwächte Personen) vorbeugende Maßnahmen einleiten können.

Landratsamt Göppingen, Gesundheitsamt, Wilhelm-Busch-Weg 1, 73033 Göppingen,  
Telefon: 07161 202-5370, E-Mail: [gesundheitsamt@lkgp.de](mailto:gesundheitsamt@lkgp.de)